

26. Oktober

38.

1655.38.

Dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin

berichtet die unterzeichnete Akademie auf den Erlaß vom
8. Oktober 1938 (W N 2604 a) betr. die Abänderung ihrer
Satzungen Folgendes:

Das Plenum der Akademie hat sich einstimmig bereit er-
klärt, die Satzungen in den vier im Erlaß angegebenen Punkten
zu ändern, nämlich

- 1.) daß hinsichtlich der Gesamtvertretung und der Leitung
der Akademie das Führerprinzip durchgeführt wird,
- 2.) daß für die ordentlichen Mitglieder das Erfordernis
der Eigenschaft als Reichsbürger auch satzungsgemäß
festgelegt wird, (wobei wir bemerken, daß etwaige
nicht reichsdeutsche ordentliche Mitglieder jedenfalls
der Abstammung nach den für Reichsbürger bestehenden
Anforderungen genügen müssen),
- 3.) daß die räumlichen Beschränkungen hinsichtlich des
Kreises der ordentlichen Mitglieder den heutigen Ver-
hältnissen entsprechend ausgeweitet werden,
- 4.) daß die Wahl aller Mitglieder der Akademie der Bestä-
tigung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft
unterliegt, also auch hinsichtlich der korrespondie-
renden Mitglieder, deren beabsichtigte Wahl vor der
Bekanntgabe an den zu Ernennenden dem Herrn Reichs-
minister zur Bestätigung mitzuteilen ist.

Was die unter A bis C hinzugefügten Erläuterungen anlangt,
so beehrt sich die Akademie dazu Folgendes zu bemerken:

zu A. Eine endgültige Meinungsäußerung über die Schaffung
der vier neuen Ämter an Stelle der bisherigen vier
Sekretäre läßt sich, abgesehen von der grundsätzlichen
Durchführung der dem Führerprinzip entsprechenden
Präsidialverfassung, erst abgeben, wenn die Kompetenzen

der

der einzelnen Amtsträger erörtert sind. Wir gehen vorläufig davon aus, daß die vier Amtsträger - wie jetzt die vier Sekretare - auf Vorschlag der Akademie vom Herrn Reichswissenschaftsminister ernannt werden, sowie daß die beiden Präsidenten dem Plenum, die Sekretare je ihrer Klasse vorsetzen, und daß angesichts der Fülle der Geschäfte der Berliner Akademie die Stelle des Wissenschaftlichen (Verwaltungs) Beamten und Professors nicht überflüssig wird. Die Verhältnisse beider schon bisher mit Präsidialverfassung versehenen deutschen Akademien liegen wesentlich anders wie in Berlin.

zu B. Die Beschränkung der Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder auf Gelehrte mit Wohnsitz im Lande Preußen bedeutet eine Einengung der bisherigen Wahlmöglichkeit, da auf Anträge der Akademie (1.8.1933 und 24.8.1933 Nr. 1495 bzw. 1557.33) seit dem Haushaltsplan für 1934 vom Herrn Reichsminister 6 Stellen nebst den erforderlichen Tagegeldern (Tit. 27) ohne Beschränkung auf das Land Preußen bewilligt worden sind. Ein auswärtiges ordentliches Mitglied mit Wohnsitz in Dresden (Technische Hochschule) ist bereits gewählt und vom Herrn Reichsminister bestätigt worden. Die Akademie würde angesichts der Einheit von Reich und Volk es dankbar begrüßen, wenn die Ausweitung ihrer Mitgliedschaft auf ganz Großdeutschland beibehalten werden könnte.

zu C. Die Widerruflichkeit der Bestätigung der Mitglieder erscheint uns mit dem Wesen und der unentbehrlichen Auslandsgeltung der Akademie nur dann vereinbar, wenn für diesen Widerruf ein geordnetes Verfahren unter Mitwirkung der Akademie geschaffen würde, wie ja auch die Stellung eines jeden Beamten, Richters, Universitätsprofessors usw. durch ein solches Verfahren unter Festlegung der möglichen Ausschlußgründe im Interesse der Sache und besonders der ruhigen Fortarbeit gesichert

sichert ist. Die Akademie nimmt an, daß dies auch im Sinne des Herrn Reichministers liegt. Was den Schlußabsatz des Erlasses anlangt, so hat die Akademie bereits am 13. Oktober d.J. (Nr. 1655.38.) den Austritt der drei vorhandenen jüdischen Mitglieder angezeigt. Nunmehr wird sie die ihr aufgebundene Umgestaltung ihrer Satzungen unverzüglich in Angriff nehmen und die Neufassung dem Herrn Reichminister zur Genehmigung vorlegen.

91 d Heymann H

Handwritten mark

26. Okt. 1938 abg. T.

Abschriften von J. H. Sekretäre.
26. X. 38. T.